

TE OGH 1950/6/21 3Ob330/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1950

Norm

ABGB §834

ABGB §835

Außerstreichgesetz §2 Abs2 Z7

JN §1

JN §41

JN §42

ZPO §477 Abs1 Z6

ZPO §478

Kopf

SZ 23/208

Spruch

Haben die Miteigentümer ihre Liegenschaft in natura geteilt und hat einer von ihnen seinen Teil mit einem Zaun umgeben, so ist das Begehr des andern Miteigentümers auf Beseitigung des Zaunes im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen.

Entscheidung vom 21. Juni 1950, 3 Ob 330/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Oberpullendorf; II. Instanz:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Die Streitteile sind gleichteilige Eigentümer eines Grundstückes, das die Beklagte durch einen Zaun untergeteilt hat, wobei sie den hiedurch abgegrenzten Teil des Grundstückes allein benutzt. Das Klagebegehr ihres Miteigentümers ist auf Beseitigung dieses Zaunes gerichtet.

Das Erstgericht hat es abgewiesen, da die Beklagte nach einer Vereinbarung mit dem Kläger an dem von ihr abgegrenzten Teil des Grundstückes das alleinige Benützungsrecht hat.

Aus Anlaß der hiegegen vom Kläger erhobenen Berufung hob das Berufungsgericht das ganze Verfahren einschließlich des Urteiles des Erstgerichtes wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges nach § 477 Z. 6 ZPO. in Verbindung mit § 478 Abs. 1 ZPO. als nichtig auf und wies die Klage zurück, da es der Rechtsansicht ist, daß es sich hiebei um eine im außerstreitigen Verfahren zu erledigende Streitigkeit der Miteigentümer über die Benützung des Hauptstammes nach §§ 834 und 835 ABGB. handle.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs des Klägers nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Prüfung der Zuständigkeit sind nach § 41 Abs. 2 JN. die Angaben des Klägers zugrunde zu legen, dafern diese dem Gericht nicht bereits als unrichtig bekannt sind.

Damit, daß der Kläger schon in seiner Klage die tatsächliche Behauptung aufstellt, die Beklagte habe eigenmächtig den an ihren Hausplatz anschließenden Teil des Grundstückes in Benützung genommen und zur Abgrenzung des von ihr nicht benutzten Teiles dieses Grundstückes einen Zaun durch die ganze Parzelle gezogen, gibt er selbst zu erkennen, daß es sich nur um einen Streit über die Art der jedem der Miteigentümer zustehenden Benützung der Parzelle, nicht aber um einen Eigentumsstreit handelt. Es stellt sich daher der ganze Streit samt dem Begehr des Klägers auf Entfernung des Zaunes als ein Streit der Teilhaber über die Benützung der gemeinsamen Sache dar. Hiefür ist aber, wie sich aus § 835 ABGB. in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre und der gegenwärtigen Rechtsprechung ergibt, nicht der Streitrichter, sondern der Außerstreichrichter zuständig.

Anmerkung

Z23208

Schlagworte

Außerstreichverfahren Begehren auf Entfernung eines Zaunes durch, Miteigentümer, Benützung Regelung der - der gemeinsamen Sache, Eigentumsgemeinschaft, Begehren auf Entfernung eines Zaunes, Gemeinschaft des Eigentums, Begehren auf Entfernung eines Zaunes, Miteigentümer Begehren auf Entfernung eines Zaunes, Naturalteilung der gemeinsamen Sache, Rechtsweg nicht für Begehren auf Beseitigung eines Zaunes durch, Miteigentümer, Regelung der Benützung der gemeinsamen Sache, Unzulässigkeit des Rechtsweges Begehren auf Beseitigung eines Zaunes, durch Miteigentümer, Zaun Begehren auf Entfernung durch Miteigentümer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0030OB00330.5.0621.000

Dokumentnummer

JJT_19500621_OGH0002_0030OB00330_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at